



Stadt Dortmund

44122 Dortmund

(A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU VOL)

(An die potentiellen Bieter im Verfahren)

Datum der Versendung

Az.: 19 / 2, Vergabe-Nr.: L041/14

Sachbearbeiter/In: [REDACTED]

Gebäude: Viktoriastraße 15

Vergabeart:

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Teilnahmewettbewerb

Einzureichen bis (Angebotsfrist)

Datum: 31.03.2014

Uhrzeit: 23:59

Ort: 44135 Dortmund, Viktoriastraße 15 Zimmer:
409

Bindefrist endet am: 25.06.2014

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Handelspartnerermittlung zum Microsoft Select Volumenlizenzvertrag BMI 72S700000, Beitritt 9178792

Anlagen

A) Vertragsbestandteile, die nicht einzureichen sind

<input checked="" type="checkbox"/>	A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU VOL ("Dieses Anschreiben")
<input checked="" type="checkbox"/>	A 2 - Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	A 3 - Bewerbungsbedingungen
<input type="checkbox"/>	A 4 - Besondere Vertragsbedingungen
<input checked="" type="checkbox"/>	A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach TVgG NRW
<input type="checkbox"/>	A 6 - Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote
<input type="checkbox"/>	Musterverträge
<input type="checkbox"/>	Formblatt Angebotsprüfung und Wertung
<input type="checkbox"/>	Formblatt Abwicklung Teilnahmewettbewerb / Verhandlungsrunden
<input checked="" type="checkbox"/>	A Vorbemerkungen
<input checked="" type="checkbox"/>	A1 Bewerbungsbedingungen
<input checked="" type="checkbox"/>	B Vertragsbestandteile
<input checked="" type="checkbox"/>	C Zusätzliche Vertragsbedingungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2 Zusammenfassung verlangter Nachweise
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

B) Vertragsbestandteile, die immer 1-fach einzureichen sind

<input checked="" type="checkbox"/>	B 1 - Angebotsschreiben EU VOL (zusätzlich Kennzettel auf den Angebotsumschlag kleben!)
<input checked="" type="checkbox"/>	B 2 - Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des TVgG NRW

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:

mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Hauptbahnhof oder Kampstraße und mit der S - Bahn Bhf. Hauptbahnhof
Im Internet unter: www.dortmund.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

<input checked="" type="checkbox"/>	B 3 - Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - NRW)
<input checked="" type="checkbox"/>	B 4 - Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG – NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
<input checked="" type="checkbox"/>	D Leistungsbeschreibung
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 1 Datenschutz
<input type="checkbox"/>	Mustervertrag
<input type="checkbox"/>	Formblatt Wertung
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß den Verfahrensbestimmungen der VOL/A, 2. Abschnitt sowie den hierzu bekannt gemachten Bedingungen im Namen und auf Rechnung der Stadt Dortmund - Dortmunder Systemhaus zu vergeben. Wird in der Bekanntmachung auf die Vergabeunterlagen verwiesen, so gelten zusätzlich die Bedingungen in den Vergabeunterlagen.
2. Auskünfte werden erteilt, nicht beigelegte Vertragsbestandteile können nach Absprache eingesehen werden bei den oben genannten Kontaktdaten.

Nicht beigelegte Vergabeunterlagen:

3. Vorlage von Nachweisen

3.1 Der Auftraggeber wird bei Dienstleistungen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 2) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern. Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.02.06 – an und fordert entsprechend Nr. 3 des Runderlasses i.V.m. § 8 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 Auszüge aus dem Korruptionsregister NRW an.

3.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen:

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen gem. § 7 EG Abs. 2 VOL/A:

a) b) c) d)

folgenden Unterlagen gem. § 7 EG Abs. 3 VOL/A:

a) b) c) d) e) f)
g)

folgende sonstige Unterlagen:

Sonstiges siehe Vergabeunterlagen/Veröffentlichungstext

Werden abschließend keine ausreichenden Eignungsnachweise vom Bieter eingereicht, kann er vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Als Nachweis sind im Regelfall Eigenklärungen ausreichend.

Bei der Angebotsabgabe als Bietergemeinschaft, der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können Sie sich zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. In diesem Fall können die entsprechenden Angaben dieser Unternehmen einbezogen werden, falls durch zusätzliche Vorlage einer Bietergemeinschafts- bzw. Verpflichtungserklärung oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird, dass Sie im Auftragsfall über die entsprechenden Mittel verfügen.

3.3 Folgende sonstige Unterlagen/Angaben sind vorzulegen:

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

<input checked="" type="checkbox"/>	Microsoft Select BMI Preisliste mit den für die Stadt Dortmund anzuwendenden Nettopreise (Stand: gültig 4 Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist)
<input type="checkbox"/>	Umweltzertifikate
<input type="checkbox"/>	Siehe Anlage
<input type="checkbox"/>	

3.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 3.2 im Angebotsschreiben die Nummer angeben, unter der sie auf www.pq-vol.de eingetragen sind.

4. Es gelten die beigelegten Bewerbungsbedingungen.

4.1 Losweise Vergabe:

- nein
 ja, Angebote sind möglich
 nur für ein Los,
 für ein oder mehrere Lose
 positionsweise Vergabe als Einzeillöse

(Näheres siehe Leistungsbeschreibung)
Die Gesamtvergabe wird vorbehalten.

4.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen. Nr. 7 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.

Nebenangebote sind zugelassen. Zusätzlich zu Nr. 7 der Bewerbungsbedingungen gilt folgendes:
Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen des Formblattes Mindestanforderungen an Nebenangebote erfüllen.

4.3 Elektronische Angebotsabgabe mit

- fortgeschrittene Signatur
 qualifizierter Signatur
im Sinne des Signaturgesetzes ist zugelassen.

Elektronische Angebotsabgabe ist nicht zugelassen.

Angebotsabgabe per Fax ist erlaubt unter 0231/50-10219

5. Besonderheiten im Verfahren

5.1 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

Kriterien:

- 1 _____, 2 _____, 3 _____, 4 _____, 5 _____
 Gewichtung kann nicht angegeben werden, Kriterien sind in Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet
 siehe beiliegendes Formblatt Zuschlagskriterien oder Formblatt Angebotsprüfung und Wertung

Kriterium: Preis, Gewichtung 100 v.H.

5.2 Abwicklung von Ausschreibungen oder Vergaben mit Teilnahmewettbewerb bzw. Verhandlungsrunden

Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

ist beabsichtigt. ist nicht beabsichtigt.

Näheres ist dem Formblatt Abwicklung Teilnahmewettbewerb / Verhandlungsrunden zu entnehmen.

6. Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

7. Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den ausgefüllten und gegebenenfalls an entsprechender Stelle unterzeichneten Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die bezeichnete Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit dem beigefügten Kennzettel zu versehen. Bei erlaubtem Fax-Angebot ist der Kennzettel das Fax-Deckblatt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot schriftlich zurückziehen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitte ich um kurze Mitteilung. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stadtinspektorin

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Leistungen (VOL/A) oder Bauleistungen (VOB/A).

A Bedingungen für die Angebotsabgabe (Bewerbungsbedingungen)

- Der Auftraggeber verfährt bei Leistungen nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL/A), bei Bauleistungen nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) ohne dass diese Teile Vertragsbestandteil werden; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht. Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A bzw. VOB/A).
- Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.
- Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich. Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
- Nebengebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.
- Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
- Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster usw. gehen, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt Dortmund über.
- Der Bieter wird in jedem Fall verständigt, wenn eine Ausschreibung aufgehoben wird.
- Bieter, die nach den geltenden Bestimmungen als bevorzugte Bewerber zu berücksichtigen sind, müssen mit dem Angebot nachweisen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
- Der Auftraggeber kann die von dem Bieter dem Angebot beigegebenen Unterlagen ohne schutz- oder urheberrechtliche Beschränkungen verwenden, es sei denn, der Bieter hat im Angebot ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind oder, dass er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

B Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

- Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
- Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
- Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
- Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
- Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiterinnen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.

- Wenn bei Liefereleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % oder der vereinbarte Prozentsatz vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen.
- Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
- Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Waagezettel) beizufügen.
- Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
- Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z. B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z. B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z. B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
- Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
- Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i. S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
- Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
- Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
- Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
- Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
- Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.

C Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

- Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
- Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- Anderere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“, Teil A (VOL/A, Abschnitt 2).

Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Bieterfragen werden nur bis eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder, falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Anforderungen an die Angebote gem. § 16 EG VOL/A

1. Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Sie müssen unterzeichnet sein. Elektronisch übermittelte Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. (§ 16 EG Abs. 1 VOL/A)
 - 1.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
 - 1.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
 - 1.3 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
 - 1.4 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die unter Punkt 3.3 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes benannten Unterlagen zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.
 - 1.5 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art, Umfang sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.
2. Die Auftraggeber haben die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der Angebotsfrist aufrechterhalten bleiben. (§ 16 EG Abs. 2 VOL/A)
 - 2.1 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
3. Die Angebote müssen die geforderten Preise enthalten. (§ 16 EG Abs. 3 VOL/A)

- 3.1 Das Angebot muss die Preise enthalten. Unvollständige Angebote werden unter Beachtung der Vorgaben des § 19 EG Abs. 3 lit. a) i.V.m. § 19 EG Abs. 2 Satz 2 VOL/A ausgeschlossen. Aufgrund des Verhandlungsverbots wird für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 19 EG Abs. 2, Satz 2 VOL/A erfüllt sind, der Zuschlag auf das abgegebene Angebot erteilt. Dies bedeutet, dass die fehlende Position mit Null Euro beauftragt wird.
- 3.2 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 16 EG Abs. 3 VOL/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 EG Abs. 3 lit. a) VOL/A).
- 3.3 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen gerundet anzugeben.
- 3.4 Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenan- satz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.5 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer an- zugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes und ggf. notwendigen Erläuterungen am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
4. Die Angebote müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. (§ 16 EG Abs. 3 VOL/A)
- 4.1 Das Angebot muss die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Unvollständige Angebote werden unter Beachtung der Vorgaben des § 16 EG Abs. 3 VOL/A ausge- schlossen. Dasselbe gilt, wenn die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen nicht zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden. Die Nachprüfbarkeit sämtlicher Angaben muss gewährleistet sein. Auch Kopien sind zulässig.
- 4.2 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe in der jeweiligen Position oder in Form einer den Vergabeunterlagen beiliegenden zusammenfassenden tabellarischen Aufstellung aller Produktangaben verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbe- zeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet. Enthält das Angebot weder die geforderte Produktangabe noch die Erklärung, ist das Angebot unvollständig.
5. Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintra- gungen müssen zweifelsfrei sein. (§ 16 EG Abs. 4 VOL/A)
6. Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist alleinverbindlich.
- 6.1 Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Lei- stungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Positionen und Lose vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis, wiedergeben. Sofern die Vorgaben an selbstgefertigte Kurzfassungen nicht beachtet werden, kann das Angebot wegen widersprüchli- chen/uneindeutigen Angaben ausgeschlossen werden.
7. Regelungen für Nebenangebote, sofern diese ausdrücklich zugelassen sind.
- 7.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuwei- sen.
- 7.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu be- schreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 7.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 7.4 Nebenangebote, die den Nummern 7.1 bis 7.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
8. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 8.1 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
 - an der im Angebotsschreiben oder Leistungsverzeichnis verzeichneten Stelle aufgeführt sind.
- Kaufmännische Nebenangebote sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- In einem Nebenangebot angebotene Preisnachlässe dürfen nicht unter einer Bedingung stehen, die der Bieter beeinflussen kann.
- Nicht zu wertende Preisnachlässe (z. B. Skonto) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Im Angebotsschreiben (B1) ist unter dem Punkt 4.1 der Endbetrag/ die Gesamtsumme des Angebotes ohne Nachlass einzutragen. Sofern im Rahmen der rechnerischen Prüfung ein abweichender Betrag ermittelt worden ist, gelten die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Einheitspreise. Der unter 4.1 eingetragene Endbetrag wird entsprechend korrigiert.

Der unter 4.2 des Angebotsschreibens eingetragene Nachlass wird dann vom korrigierten, rechnerisch geprüften Endbetrag abgezogen.

9. Bietergemeinschaften haben die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu bezeichnen. Fehlt die Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen. (§ 16 EG Abs. 6 VOL/A)
- 9.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 9.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Dienstleistungen

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, ihren bzw. seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist,
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden,
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre bzw. seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) ihren bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,

- 3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen,
- 4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- 5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- 6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- 7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser /

diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhaftige Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, ihre bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhaftige Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

An (ausschreibende Stelle)

Stadt Dortmund
- Vergabe- und
Beschaffungszentrum-
Viktoriastraße 15

44135 Dortmund

Name, Anschrift und ggf. verantwortlichen
Ansprechpartner des Bieters / der
Bietergemeinschaft:

Az.: 19/2

Vergabe-Nr.: L041/14

Vergabeart:

- Offenes Verfahren Teilnahmewettbewerb
 Nicht offenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren

Bindefrist endet am: 25.06.2014

Angebotsfrist:

Datum: 31.03.2014

Uhrzeit: 23.59 Uhr

Angebot

Handelspartnerermittlung zum Microsoft Select Volumenlizenzvertrag BMI 72S700000, Beitritt 9178792

1. Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 folgende beigefügte Unterlagen

- Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigefügt sind (vgl. A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU VOL Anlagen B).

1.2 folgende nicht beigefügte Unterlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund (siehe auf www.vergabezentrum.dortmund.de)
- alle weiteren in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angegebenen Anlagen, die bei mir/uns verbleiben können (vgl. A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU VOL Anlagen A).

2. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind, sowie die gültigen Arbeitsschutzvorschriften erfülle(n),
- in den letzten 2 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz
 mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde
- mein/unser Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet
- ich/wir mich/uns entsprechend der Verpflichtungserklärung zur „Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW“ verpflichte(n).
- keine Gründe vorliegen habe(n), die zu einem Ausschluss nach § 13 Abs. 1 TVgG NRW führen können.
- keine Verfehlungen vorliegen habe(n), die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Mir/uns ist bekannt, dass vor Zuschlagserteilung eine Anfrage beim Vergaberegister gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz durchgeführt werden kann. Ebenso werden Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes an das Vergaberegister gemeldet.

3.

3.1 Ich/wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

3.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

3.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

EWR-Staat bzw. Staat des WTO-
Abkommens

anderen Staat Nationalität :
(bitte intern. Kfz-Zeichen eintragen)

--

3.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und auf www.pq-vol.de eingetragen unter der Nummer: _____

4. Bei den folgenden Preisangaben handelt es sich um einen Übertrag aus dem Angebot/Leistungsverzeichnis. Bei Abweichungen/Widersprüchen gilt die durch Addition der eingetragenen Einheitspreise mit den jeweiligen Stückzahlen ermittelte Gesamtsumme.

Ich/Wir biete/n die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	
keine Vergabe nach Losen	

4.1 Endbetrag inkl. MwSt. (ohne Nachlass):	€ inkl. MwSt.
---	---------------

4.2 Preisnachlass ohne Bedingung¹ auf die Abrechnungssumme	%
<small>Die Preise im Leistungsverzeichnis sind ohne den hier eingetragenen Nachlass anzugeben. Wird an dieser Stelle ein Nachlass eingetragen, so wird dieser zusätzlich von der sich aus den eingetragenen Einheitspreisen rechnerisch ergebenden Angebotssumme abgezogen!</small>	

4.3 Skonto² auf die Abrechnungssumme	%
Skontoabzug wird gewährt bei Zahlung innerhalb von	Tagen

4.4 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:	
---	----------------	--

Der Preisnachlass des Hauptangebotes / der Hauptangebote wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

5. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

6. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

7. Die Erfüllung der Verpflichtungen und das Bemühen der Erteilung von Unteraufträgen werden wir auf Verlangen nachweisen. Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung und die Nichteinhaltung der Verpflichtungen weitere Lieferungen und Leistungen ausschließen.

¹ Siehe Nr. 6.1 der Bewerbungsbedingungen

² Skontovereinbarungen können unter Punkt 4 des Angebotsschreibens getroffen werden. Dort ist, falls keine Skontogewährung erfolgen soll, auch zulässigerweise 0 % Skonto einzutragen. Es dürfen nur Zahlen ab 0 eingetragen werden. Wird das Feld für die Eintragungsmöglichkeit gestrichelt, so wird dies so verstanden, dass kein Skonto gewährt wird.

Sofern im Angebotsschreiben keine oder keine abweichenden Angaben zur Skontogewährung gemacht werden und derartige Angaben auch an keiner anderen Stelle der eingereichten Unterlagen vorhanden sind, gelten die Skontovereinbarungen gemäß Punkt 6 - 5 der AVB der Stadt Dortmund. Das Zahlungsziel rein netto darf nicht verändert werden.

Die Skontogewährung gilt immer für alle Haupt- und etwaige Nebenangebote.
Hinsichtlich der Wertung wird auf Punkt 6.1 der Bewerbungsbedingungen verwiesen.

8. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung oder Abschrift des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift als alleinverbindlich anerkannt.

Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt generell Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten.

Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

B 2 - Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG – NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen¹

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards² gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

I Erklärung zur Produktkategorie und Produktherkunft - Zutreffendes bitte ankreuzen -

I.1 Erklärung zur Produktkategorie

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Ja, und zwar

- Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,
- Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
- landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten- und Orangensaft, Pflanzen),
- Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
- Holz,
- Lederwaren, Gerbprodukte,
- Natursteine,
- Spielwaren,
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte),
- Teppiche oder
- Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

weiter mit I.2

Nein. Weiter mit II.2

¹ILO-Kernarbeitsnormen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen. Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW. Die Übereinkommen stehen unter www.vergabe.nrw.de als Download zur Verfügung.

² Siehe Seite 2

Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

„Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.“

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

B 3 - Verpflichtungserklärung
zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen
unter Berücksichtigung der Vorgaben
des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - NRW)

1. Ich erkläre/Wir erklären,

bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)¹- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu sein. In diesem Fall ist keine weitere Angabe erforderlich.

kein(e) bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)²- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu sein. Weiter mit 2..

2. Ich erkläre/Wir erklären

-Eine der nachfolgenden Alternativen ist zwingend anzukreuzen. Danach weiter mit 3.. -

dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind, und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und ich/wir Änderungen während der Ausführungszeit nachvollziehen, und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das

¹ Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) zu sein.

² wie vor

Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

- dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

3. weitere Pflichtangaben

3.1 Art der tariflichen Bindung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Es liegt keine tarifliche Bindung vor (danach weiter mit 3.2).
- Es liegt eine tarifliche Bindung vor. Die tarifliche Bindung ist nachfolgend anzugeben (danach weiter mit 3.2): _____

3.2 Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten: _____

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre / Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

B 4 - Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG – NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ich erkläre / Wir erklären¹:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

1. Anwendbarkeit von § 19 TVgG – NRW

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten)

- Ja, weiter mit 2.
 Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).

!

1.1 Unternehmensgröße

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens vier der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- über 250 bis 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens drei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- über 20 bis 250 Beschäftigte
(Es sind mindestens zwei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung diesen öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

- Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden.,

¹ Die bei der Durchführung diesen Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familienach § 19 TVgG - NRW umzusetzen.

- explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
- Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil.
- Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
- Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
- Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
- Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
- Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
- Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegeteilzeit,
- Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
- Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
- Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
- Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen sowie
- Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)

- Ich/wir werden keine weiteren der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen anbieten, da mein/unser Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien im Rahmen des TVgG – NRW verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.
- Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien durchgeführt oder eingeleitet. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.

- Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen- und Familienförderung durchzuführen.

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

- Für mich/uns ist die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauen- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

3. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit² dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber führen können.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

² Der Inhalt der Dokumentation sowie die Aufbewahrungsfrist ergibt sich auch § 20 Abs. 2 und 3 der RVO TVgG - NRW.

A – 1. Umweltschutz

Soweit zutreffend legen Sie Ihrem Angebot bitte Nachweise zu umweltschonenden Herstellungs- oder Arbeitsverfahren sowie die Verwendung umweltfreundlicher Materialien bei. Für diesen Fall wird um spezielle Angaben hinsichtlich der verwendeten Materialien, der Art der Herstellung bzw. der angewendeten Arbeitsverfahren auf einer besonderen Anlage gebeten. Entsprechende Nachweise eines amtlich für die jeweiligen Prüfungen zugelassenen Prüfinstitutes sind ggf. mit dem Angebot einzureichen.

Soweit in Teil D aufgeführt, werden besondere umweltbezogene Aspekte in der Wertung berücksichtigt.

A – 2. Eigenerklärung des Bieters gemäß Ziffer 3.2 des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein - Westfalen "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" (IR 12.02.06) vom 26.04.2005

“Mir ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren oder - verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten².

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann. Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Die Abgabe dieser Erklärung bestätige ich mit Unterzeichnung des Angebotes.“

¹Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsförm, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten- insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung -auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewöhnung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Illegalen Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108 e (Abgeordnetenbestechung), StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

A – 3. Erklärung zur Einhaltung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards insbesondere des ILO-Übereinkommens 182

Dem Bieter ist bekannt, dass entsprechend § 18 Abs. 1 TVgG bei der Ausführung öffentlicher Aufträge keine Waren verwandt werden dürfen, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- a. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- b. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- c. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- d. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- e. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- f. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- g. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
- h. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Dem Bieter sind keine Tatsachen bekannt, nach denen sein Produkt/seine Produkte unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde/n. Er unterstützt generell die Absichten der Stadt Dortmund, dass Produzenten und Händler sich aktiv um einen Ausstieg aus der Kinderarbeit bemühen, indem sie Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden, nicht vertreiben.

A – 4. Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes gilt die beigelegte Anlage 1 „Datenschutz“.

In der Anlage 1 ist der Beauftragte für den Datenschutz / Ansprechpartner für Datenschutzfragen zu benennen.

Unterrichtung nach § 12 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz NW:

Die erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und ggf. gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes nach der Verdingungsordnung für Leistungen –ausgenommen Bauleistungen- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A).

Über die im Rahmen der Angebotsbearbeitung bekannt werdenden Angelegenheiten hat der Bieter Verschwiegenheit zu bewahren.

A – 5. Zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen

Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unklar oder nicht eindeutig, so hat der Bieter unverzüglich die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, per Brief, Fax oder per E-Mail darauf hinzuweisen. Fragen zu den Vergabeunterlagen müssen der Vergabestelle spätestens 8 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen.

A – 6. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

A – 7. Form und Frist des Angebots

Das Angebot erfolgt schriftlich. Es ist dem Empfänger des Angebotes in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen. Der Umschlag ist mit Name und Anschrift des Absenders zu versehen und als Angebot zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss zusätzlich den Empfänger des Angebotes, das Aktenzeichen der

ausschreibenden Stelle, die Bezeichnung der Ausschreibung und die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannte Angebotsfrist enthalten.

Die Abgabe von Angeboten in elektronischer Form ist nicht zugelassen!

Angebote und ihre Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vor zu legen. Sollten im Einzelfall Angebotsbestandteile (Datenblätter, Zertifikate, o.ä.) in einer anderen Sprache abgefasst sein, so hat der Bieter nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Aufforderung der Vergabestelle Übersetzungen der angeforderten Dokumente in die deutsche Sprache vor zu legen.

Für das Angebot sind die von der ausschreibenden Stelle übersandten Formulare zu verwenden. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind als solche zu kennzeichnen, wenn Sie in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ausdrücklich zugelassen sind. Etwaige Änderungen und Berichtigungen des Angebots sind dem Empfänger des Angebotes in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen der wie oben beschrieben zu kennzeichnen ist.

Das Angebot, Nebenangebote, Änderungsvorschläge und auch etwaige Änderungen und Berichtigungen des Angebots sind zu unterschreiben und müssen dem Empfänger des Angebots vor Ablauf der Angebotsfrist zugegangen sein.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot in der oben beschrieben Form zurückgezogen werden. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig wie oben beschrieben gekennzeichnet sein.

Mit der Abgabe des Angebotes gibt der Bieter eine Erklärung über die Erfüllung

1. seiner steuerlichen Pflichten gegen Bund, Land und Gemeinde
2. der Beitragsleistungen zur Sozialversicherung
3. der Arbeitsschutzvorschriften ab (vgl. Angebotsschreiben 1. Seite, Nr. 2)

Das Angebot muss die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

A – 8. Korrekturen/Änderungen an den Eintragungen des Bieters

Gemäß Abschnitt 1 VOL/A § 13 Abs. 4 Satz 2 bzw. Abschnitt 2 VOL/A § 16 EG Abs. 4 Satz 2 müssen Korrekturen / Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sein. Sollten bei der Bearbeitung des Angebotes Korrekturen / Änderungen an Ihren Eintragungen notwendig werden, so sind diese unter Angabe des Datums entsprechend abzuzeichnen. Bitte beachten Sie, dass die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben sollen.

A – 9. Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind gem. Abschnitt 1 VOL/A § 13 Abs. 4 bzw. Abschnitt 2 VOL/A § 16 EG Abs. 4 unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

A – 10. Preise

Die Angebote müssen die geforderten Preisangaben bzw. preisbildenden Angaben enthalten.

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent ohne Umsatzsteuer, anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes in einer Summe dem Angebotspreis zuzurechnen.

A – 11. Skonto

Skonto wird nicht gewertet; es bleibt Inhalt des Angebotes und wird im Auftragsfall Vertragsinhalt.

A – 12. Gewährung von Mengenrabatten für Öffentliche Auftraggeber

Soweit zwischen Herstellern, deren Produkte angeboten werden und Behörden des Bundes, der Bundesländer, Kommunen, etc oder einer Vereinigung, die Interessen der öffentlichen Auftraggeber bündelt (KGSt, Deutscher Städtetag, AKDN, KDN, ...) Vereinbarungen über Sonderrabatte für öffentliche Auftraggeber bestehen, bezieht der Bieter diese Sonderrabatte in sein Angebot ein.

A – 13. NachprüfungsstellenA – 13.1 Nachprüfungsstelle bei EU-Verfahren

Nachprüfungsstelle bei offenem Verfahren, nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren ist gemäß Abschnitt 2 VOL/A § 15 EG Abs. 10 die:

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
59817 Arnsberg

Hinweis zu Nachprüfungsverfahren:

Bei dem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer handelt es sich um ein formelles Verfahren, das eine Rüge und einen formalen schriftlichen Antrag mit Begründung voraussetzt. Dieser Antrag ist zur Fristwahrung unter allen Umständen direkt an die Kammer zu richten.

Verfahren vor der Vergabekammer**§ 107 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen –GWB-) Einleitung, Antrag**

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. § 101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Die bei der Vergabekammer anhängigen Nachprüfverfahren sind gebührenpflichtig.

A – 13.2 Nachprüfungsstelle bei nationalen Verfahren

Nachprüfungsstelle bei öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe ist die:

Rechts- / Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
59817 Arnsberg

A – 14. Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung / Teststellungen

Alle angebotenen Leistungspositionen müssen mindestens die Anforderungen laut Leistungsbeschreibung erfüllen. Entsprechende Nachweise hat der Bieter (z.B. durch Beifügung von Produktblättern, Zertifikaten, u.s.w.) zu erbringen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung kein konkretes Produkt benannt ist, stellt der Bieter auf Anforderung der ausschreibenden Stelle unverzüglich unentgeltlich Testmuster (auch mehrere) der angebotenen Produkte zur

Verfügung. Teststellungen sind am Sitz des Auftraggebers bereitzustellen. Der Testzeitraum ist auf maximal 2 Wochen ab Erhalt der jeweiligen Teststellung begrenzt. Nach Abschluss der Tests werden die Teststellungen in Originalverpackung zurückgegeben oder zu Angebotsbedingungen angekauft. Es wird darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung Teststellungen Bietererklärungen i.S. des Abschnitt 1 VOL/A § 13 Abs. 3 bzw. Abschnitt 2 VOL/A § 16 EG Abs. 3 darstellen.

A – 15. Unterauftragnehmer

Soweit der Einsatz von Unterauftragnehmern geplant ist, gilt folgendes:

. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er

- bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt,
- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber benennt,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellt, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.
- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt.
- sich bei Großaufträgen bemüht, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern geplant, so hat der Bieter im Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführende Leistungen zu benennen.

Nach Aufforderung durch die Vergabestelle sind Unterauftragnehmer zu benennen, eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der Unterauftragnehmer(s) vorzulegen und Eignungsnachweise von diesem/diesen beizubringen. Die geforderten Angaben und Nachweise müssen der Vergabestelle innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Verlangen vorliegen. Die Unterlagen können per Brief, Fax oder E-Mail übersandt werden.

Die Verpflichtungserklärung muss mindestens folgendes beinhalten:

Name und Anschrift der/des Unterauftragnehmer(s) inkl. Rufnummer, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse.

Verpflichtungserklärung:

„Wir verpflichten uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter die im Angebot benannte(n) Teilleistung(en) zu erbringen.“

Ort, Datumstempel, Unterschrift

A – 16. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen)

Sollten in den Vergabeunterlagen Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen angegeben sein, so gilt gemäß Abschnitt 1 § 7 Abs. 4 VOL/A immer der Zusatz "oder gleichwertiger Art" bzw. gemäß Abschnitt 2 § 8 Abs. 2 und Abs. 7 der Zusatz „oder gleichwertig“.

A – 17. Erklärung zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 18.10.2011)

„Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.“

Die Abgabe dieser Erklärung bestätige ich mit Unterzeichnung des Angebotes.

Bei der Wertung werden nur Angebote derjenigen Bieter berücksichtigt, die die für die Erfüllung der vertraglichen Bedingungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter zur Feststellung der o.a. Voraussetzungen Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die geforderten Angaben und Erklärungen müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bei der Vergabestelle vorliegen. Soweit die angeforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, kommt das Angebot für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden.

Die nachfolgend aufgelisteten Angaben und Erklärungen werden ggf. angefordert:

- A1 – 1. Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- A1 – 2. Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie ggf. den Umsatz bezüglich der in der Aufforderung benannten Leistungsart bezogen auf die letzten Geschäftsjahre.
- A1 – 3. Eine Liste der wesentlichen, in den letzten Jahren abgewickelten Aufträge. Der Umfang der Liste wird in der Aufforderung genau beschrieben.
- A1 – 4. Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.
- A1 – 5. Erklärung darüber, dass über das Vermögen des Bieters kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- A1 – 6. Erklärung darüber, dass sich das bietende Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- A1 – 7. Angaben zum technischen Service

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer (siehe A1 - 4), Industrie- und Handelskammer (siehe A1 – 4), Finanzamt (siehe A - 7), Krankenkasse (siehe A - 7)). Kopien der ggfs. verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Angaben und Erklärungen den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Vertragsbestandteile werden die

- B – 1. Bedingungen und Regelungen dieser Vergabeunterlagen einschließlich ihrer Anlagen
- B – 2. Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf)
- Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Miete)
- Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung) Typ I
- Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB Überlassung) Typ II
- Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen (BVB Pflege)
- Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)
- Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)
- Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standard-Software gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A)
- Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standard-Software (EVB-IT Überlassung Typ B)
- Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)
- Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)
- Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines IT-Systems (EVB-IT System)
- B – 3. Vergabeordnung für Leistungen –ausgenommen Bauleistungen- (VOL),
Teil B -Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen- (VOL/B)

B – 4. Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die vorgenannten Bestimmungen gelten inhaltlich und in der oben aufgeführten Reihenfolge nacheinander und in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Abweichend von den Regelungen bzw. zusätzlich zu den Regelungen der besonderen bzw. ergänzenden Vertragsbedingungen (vgl. B 2.) gelten folgende Vereinbarungen:

C – 1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer hat den Auftragsgegenstand sach- und rechtsmangelfrei zu übergeben bzw. zu überlassen.

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich der Vertrag, soweit er auf die Lieferung von Waren gerichtet ist, auf die Lieferung fabrikneuer Waren. Sofern "gebrauchte" Lizenzen aus Volumenlizenzverträgen angeboten werden, hat der Bieter dem Angebot eine Kopie der Einverständniserklärung des Lizenzgebers zur Übertragung der betreffenden Lizenzen auf die Stadt Dortmund bei zu fügen.

Für den Fall einer nach Auftragserteilung eintretenden unvorhergesehenen und nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden vollständigen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfrist informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. In Absprache mit dem Auftraggeber bietet der Auftragnehmer Alternativlösungen an.

Sofern mit dem Vertrag besondere Preisbildungsregeln (z.B. Rabattsätze auf Preislisten) vereinbart sind, so stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und ohne besondere Aufforderung sämtliche für die aktuelle Einzelpreisermittlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

C – 2. Meistbegünstigungsklausel

Es wird gewährleistet, dass dem Auftraggeber die jeweils günstigsten Konditionen eingeräumt werden. Werden seitens des Auftragnehmers, bei vergleichbarer Leistung, einem Dritten günstigere Konditionen als die in diesem Vertrag festgelegten gewährt, sind diese zeitgleich dem Auftraggeber zu gewähren.

Werden die angebotenen Produkte während der Vertragslaufzeit dem Auftragnehmer günstiger angeboten, als es den Preisen im Vertrag entspricht, wird die Preissenkung an den Auftraggeber weitergegeben.

C – 3. Mehr- / Minderleistungsklausel bezogen auf das voraussichtliche Auftragsvolumen

Bei dem im Teil D angegebenen Auftragsvolumen (= 100 %) handelt es sich um einen am voraussichtlichen Bedarf orientierten Wert. Der Auftraggeber garantiert eine Abnahme in Höhe von 80 % dieses Wertes. Der Auftragnehmer garantiert eine Lieferung auch bis zu 120 % dieses Wertes. Bei einer Überschreitung von 100 % des Vertragswertes gelten die in diesem Vertrag festgelegten Preise bzw. Preisbildungsregeln. Mehrleistungen (Bedarfe von 100 % bis 120 % des Vertragswertes) können maximal bis zu 2 Monaten nach Erreichen der 100 % des angegebenen Auftragsvolumens abgerufen werden.

C – 4. Lieferung, Verzug, Haftung

Es gelten die Regelungen der für dieses Vergabeverfahren angegebenen Besonderen oder Ergänzenden Vertragsbedingungen (sh. Teil B der Vergabeunterlagen) mit den in diesen Vergabeunterlagen vorgenommenen Änderungen, Einschränkungen oder Ergänzungen. Sofern im Teil B oder im Teil D der Vergabeunterlagen keine Regelungen zur Haftung vorgegeben werden, gelten immer die Haftungsregelungen gem. EVB-IT Dienstleistung.

Haftungsregelungen für Sukzessivlieferverträge: Ein Sukzessivliefervertrag ist ein Vertrag, der durch gesondert erteilte Abrufaufträge und die unter Bezugnahme auf diese Abrufaufträge erfolgten Lieferungen erfüllt wird. Insofern gelten die Haftungsregelungen und genannten Summen nur für den gesamten Sukzessivliefervertrag.

C – 5. Vertragsstrafe und Schadenersatz

Im Falle des Verzuges oder wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen, sowie des Sach- oder Rechtsmangels und eines darauf beruhenden vollständigen oder teilweisen Ausfalls der vertraglich geschuldeten Leistungen gelten bezüglich Vertragsstrafen und Schadenersatz die Regelungen der für dieses Vergabeverfahren einschlägigen Besonderen oder Ergänzenden Vertragsbedingungen (sh. Teil B der Vergabeunterlagen). Ggf. abweichende Regelungen ergeben sich aus Teil D –Leistungsbeschreibung- der Vergabeunterlagen.

Die Ansprüche wegen Verzug oder wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung sowie bei der zu erbringenden Garantie bleiben unberührt.

Bei Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durch den Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen, werden gezahlte Vertragsstrafen zu 50% auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung angerechnet.

Mit der Abnahme wird auf bereits entstandene Ansprüche (Vertragsstrafen, Schadenersatz, etc.) nicht verzichtet.

C – 6. Funktionstest

Zu liefernde Geräte sind vor Auslieferung einem Funktionstest zu unterziehen.

C – 7. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer bestätigt den Auftrag, bei mehreren Teil- oder Abrufaufträgen auch jeden einzelnen Teil- oder Abrufauftrag, schriftlich, per Telefax oder nach Absprache über ein sonstiges Medium innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang des Auftrages, Teil- oder Abrufauftrages.

Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung besonders kenntlich zu machen.

C – 8. Liefertermin / Termin der Leistungserbringung

Die Lieferung / Die Erbringung der Leistung erfolgt zu dem im Auftrag benannten Termin spätestens jedoch vor Ablauf der in der Leistungsbeschreibung genannten Frist nach Auftragserteilung. Sofern in der Leistungsbeschreibung keine Frist angegeben ist, erfolgt die Lieferung / Leistungserbringung spätestens 3 Wochen nach Auftragserteilung.

Der genaue Liefer- / Leistungszeitpunkt ist mit dem Auftraggeber bzw. mit einem benannten Vertreter des Auftraggebers vor Lieferung / Leistungserbringung abzustimmen.

Bei Abweichungen vom vereinbarten Termin informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax. Der Auftragnehmer bietet zeitgleich einen neuen Termin an.

Der Auftragnehmer befindet sich mit Ablauf der vereinbarten Frist zur Lieferung / Leistungserbringung, gerechnet vom Datum der Auftragserteilung automatisch in Verzug, ohne dass eine besondere Mahnung erforderlich wird.

C – 9. Anliefervorschriften/Lieferanschrift / Ort der Leistungserbringung

Sofern bei Warenlieferungen in der Leistungsbeschreibung oder im Auftrag keine abweichende Anlieferstelle benannt ist, erfolgt die Lieferung an:

Stadt Dortmund
Dortmunder Systemhaus
Zentrale Warenannahme
Degglingstr. 42
44141 Dortmund
Zufahrt zum Innenhof für Anlieferungen
zwischen beiden Verwaltungsgebäuden (Hausnummern 38-40 und 42)

Die Warenannahme erfolgt an einem Dienstag oder Donnerstag ab 10.00 Uhr. Verschiebt sich der vereinbarte Anlieferungstermin um mehr als 1 Std., informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich fernmündlich unter der Rufnummer 0231/50-26913. Die Lieferung muss bis 13.00 Uhr abgeschlossen sein.

Die Anlieferung erfolgt bei einem Gewicht von mehr als 50 Kg auf Palette (möglichst Euro-Flachpalette).

In keinem Fall darf das Packmaß ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers

die Maße 850 x 1500 x 1800 (Breite x Länge x Höhe in mm) überschreiten. Das maximale Gewicht einer Verpackungseinheit (z.B. Palette) darf 800 Kg nicht übersteigen.

C – 10. Abliefernachweise / Nachweise der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erstellt Abliefernachweise / Nachweise der Leistungserbringung, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftragsnummer des Auftraggebers
- Waren-/Leistungsempfänger wie im Auftrag bezeichnet
- Bezeichnung und Anzahl der gelieferten Produkte / Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Seriennummern gelieferter Produkte, sofern am Produkt eine Seriennummer angebracht ist
- Lieferdatum / Datum der Leistungserbringung
- Name der annehmenden Person in Druck- / Blockbuchstaben
- Eigenhändige Unterschrift der annehmenden Person

Die Einzelpositionen des Nachweises müssen den Positionen des Auftrages eindeutig zuzuordnen sein.

Eine Kopie des Nachweises ist dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch am 2. Werktag nach erfolgter Auslieferung / Leistungserbringung zuzuleiten.

C – 11. Teilleistungen / Teillieferungen

Teilleistungen / Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie laut Leistungsbeschreibung vorgesehen sind oder nach Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers.

C – 12. Rücknahme von Verpackungsmaterial

Ergänzend zu Buchstabe B Ziffer 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund erfolgt die kostenfreie Rücknahme und ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials nach vorhergehender Terminabstimmung mit dem Auftraggeber. Eine Verpflichtung zur Materialtrennung des Verpackungsmaterials durch den Auftraggeber besteht nicht.

C – 13. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind mit Kopien der unter C – 10. aufgeführten Nachweise nach Leistungserbringung zu richten an:

Stadt Dortmund
Dortmunder Systemhaus
Kaufmännischer Bereich
Degglingstr. 42
44141 Dortmund

oder an die vom Auftraggeber mitgeteilte Anschrift.

Die Rechnung enthält mindestens die unter C – 10 aufgeführten Angaben, sowie zusätzlich den Geschäftssitz, Kommunikations- und Bankverbindungen des Auftragnehmers. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen sich direkt auf die jeweiligen Auftragspositionen beziehen.

Ordnungsgemäße Rechnungen werden nach Eingang beim Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 21 Tagen bei Skontogewährung unter Abzug des vereinbarten Skonto bezahlt.

Die Vorlage von Teilrechnungen ist nur ausnahmsweise nach vorheriger Absprache und mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Ein Sukzessivliefervertrag ist ein Vertrag, der durch gesondert erteilte Abaufträge und die unter Bezugnahme auf diese Abaufträge erfolgten Lieferungen erfüllt wird. Insofern erfolgt die Rechnungsstellung zu jedem einzelnen erteilten Abauftrag unter den o.g. Bedingungen.

C – 14. Nutzung des Auftragsgegenstandes

Der Auftraggeber darf Vervielfältigungen von in der Leistungsbeschreibung aufgeführten und überlassenen DV-Programme und Programmdokumentationen zum Zwecke der Sicherung sowie für Prüf- und Archivzwecke herstellen. Vorhandene alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke müssen vollständig übernommen werden. Bei Dupliziersperren durch den Hersteller ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Doppel der Programme und Programmdokumentationen (auf einem Datenträger) zur Verfügung zu stellen bzw. am Einsatzort bereit zu halten.

C – 15. Garantie

Soweit in der Leistungsbeschreibung (siehe Buchstabe D) nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Der Auftragnehmer gewährt, bezogen auf die zu liefernde Hardware, eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie gem. § 443 BGB beginnend mit dem Datum der Lieferung. Die Haftung ist gem. C – 5 der Höhe nach beschränkt. Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung bzw. Produkthaftung bleiben unberührt.

Die Garantiedauer beträgt 3 Jahre, soweit in der Leistungsbeschreibung keine andere Dauer benannt ist.

Die Garantie umfasst uneingeschränkt alle Teile, auch Verschleißteile, außer Verbrauchsmaterial.

Für die Garantieabwicklung gelten folgende Vereinbarungen:

Vor-Ort-Garantie:

Im Rahmen der Garantie anfallende Arbeiten sind beim Auftraggeber am Aufstellungsort des Kaufgegenstandes auszuführen. Sollte ein Gerät ausnahmsweise im Rahmen der Reparatur durch den Auftragnehmer vom Aufstellungsort entfernt werden, gehen Transportkosten, -gefahr und Wegekosten zu Lasten des Auftragnehmers. Beim Austausch von Teilen sind nur Originalersatzteile des Herstellers und zwar gleichen Typs zu verwenden. Nach Reparatur oder Gerätetausch sind alle vor Eintritt des Garantiefalles vorhandenen Anschlüsse wiederherzustellen. Die Funktionsfähigkeit ist am Aufstellungsort des Vertragsgegenstandes nachzuweisen. Die Garantie beinhaltet Material, Arbeitslohn und Fahrtkosten.

Reaktionszeit:

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der üblichen Wochenarbeitszeit (Montags bis Freitags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) innerhalb von 6 Stunden nach Zugang der Störungsmeldung eine Bestätigung des Meldungseingangs an den Auftraggeber (per Telefax an die Fax-Nr. 0231 / 50 25 90 7 oder auf eine andere zu vereinbarenden Weise) erfolgt. Liegt das Ende der geforderten Reaktionszeit außerhalb der vorstehend genannten Zeiten, erfolgt die Eingangsbestätigung spätestens am nächsten Arbeitstag bis 8:30 Uhr.

Wiederherstellungszeit:

Der Auftragnehmer hat die Störung innerhalb der Wiederherstellungszeit zu beseitigen und die volle Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes wiederherzustellen. Sollte die Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes innerhalb der vereinbarten Wiederherstellungszeit nicht möglich sein, stellt der Auftragnehmer spätestens mit Ablauf der Wiederherstellungszeit kostenfrei einen mindestens gleichwertigen Ersatz für den Vertragsgegenstand zur Verfügung. Transportkosten, -gefahr und Wegekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Wiederherstellungszeit beginnt mit Zugang der Störungsmeldung. Die Wiederherstellung ist innerhalb von 3 Arbeitstagen abzuschließen, sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Wiederherstellungszeit benannt ist.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Wiederherstellungszeit nicht einhält, behält sich der Auftraggeber vor, nach Ablauf der vereinbarten Zeiten ein anderes Unternehmen mit der Störungsbeseitigung zu beauftragen und die entsprechenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen bzw. mit offenen Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber aufzurechnen.

Der Auftragnehmer hat an einem elektronischen Datenaustausch teilzunehmen, der insbesondere über ein webgestütztes Portal des Auftraggebers erfolgt; vorrangig dient dieses Portal der Bearbeitung von Hardware- bzw. Softwarestörungen. Die Nutzung des Webportals erfolgt für den Auftragnehmer lizenzkostenfrei, die eigenen Telekommunikationskosten trägt der Auftragnehmer.

Im Störfall übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit der Störungsmeldung ein eigenes Ordnungsmerkmal. Die Übermittlung der Störungsmeldung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers, jedoch vorrangig per E-Mail. Der Auftraggeber behält sich vor im Ausnahmefall (z. B. aufgrund eines Ausfalls des Web-Portals) die Störungsmeldung alternativ außerhalb des Web-Portals per E-Mail, per Telefax bzw. Telefon zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat daher alle vorbenannten Kommunikationsmöglichkeiten funktionsfähig und auf eigene Kosten vorzuhalten.

Der Auftragnehmer kündigt die Aufnahme der Arbeiten zur Störungsbeseitigung rechtzeitig dem Auftraggeber an, in dem er im Web-Portal über das Ordnungsmerkmal den entsprechenden Vorgang aufruft und dort den Eingang der Störungsmeldung, sowie die Abwicklung der Störungsbeseitigung bis zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Auftragsgegenstandes dokumentiert. Die Dokumentation vorbenannter Arbeitsvorgänge hat unverzüglich zu erfolgen und ist spätestens 2 Arbeitstage nach Beseitigung der Störung im betreffenden Vorgang des Web-Portals endgültig abzuschließen.

Sofern im Ausnahmefall die Bearbeitung des Störfalles außerhalb des Web-Portals erfolgt, legt der Auftraggeber den alternativen Kommunikationsweg (E-Mail, Telefax bzw. Telefon) fest. Über diesen Kommunikationsweg hat die Dokumentation vorbenannter Arbeitsvorgänge zu erfolgen. Im Falle der Kommunikation per Telefon ist diese Dokumentation spätestens 2 Arbeitstage nach Beseitigung der Störung unter Angabe des Ordnungsmerkmals des Auftraggebers per Telefax bzw. E-Mail nachzureichen.

Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Sinne dieser Regelung bestimmt einzig der Auftraggeber. Der Normalfall ist die Abwicklung der Störungsbeseitigung über das Web-Portal. Sofern dabei seitens des Auftraggebers E-Mails an den Auftragnehmer verschickt werden, dienen diese lediglich der Aufforderung zum Aufruf des Web-Portals zur dortigen Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs. Der Vorgang ist seitens des Auftragnehmers ausschließlich im Web-Portal zu bearbeiten, sofern nicht im Ausnahmefall vom Auftraggeber ein alternativer Kommunikationsweg bestimmt wird. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Für die Benutzung des Web-Portals stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Bedienungsanleitung zur Verfügung. Der Auftraggeber behält sich technische Änderungen am Web-Portal bzw. dessen Austausch durch ein anderes Softwareprodukt vor. Sofern sich hierdurch die Bedienung des Web-Portals verändert, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vor der Durchführung der Änderung informieren und eine geänderte Bedienungsanleitung bereitstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Web-Portal entsprechend der bereitgestellten Bedienungsanleitung zu bedienen.

Der Auftragnehmer kündigt die Aufnahme der Arbeiten zur Störungsbeseitigung rechtzeitig dem/der benannten Ansprechpartner(in) an. Der Auftragnehmer dokumentiert den Eingang der Störungsmeldung, sowie die Abwicklung der Störungsbeseitigung bis zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Auftragsgegenstandes. Eine Durchschrift dieser Dokumentation stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Bezugnahme auf das Ordnungsmerkmal des Auftraggebers unverzüglich, spätestens jedoch 2 Arbeitstage nach Beseitigung der Störung zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Menge und Einheit	Preis je Einheit	Gesamt-betrag
		Übertrag		_____ EUR

Bitte ausfüllen

Bieter, ggfs. Firmenstempel:

Sachbearbeiter/in: _____

Rufnummer: _____

Fax-Nummer: _____

E-Mail: _____

Die Stadt Dortmund ist dem Volumenlizenzvertrag Microsoft Select der Bundesrepublik Deutschland 72S70000, gültig ab 01.06.2011, abgeschlossen stellvertretend durch das BMI, beigetreten unter der Beitrittsnummer 9178792.

Soweit für die Auftragserfüllung erforderlich, veranlasst der Auftragnehmer den Handelspartnerwechsel bei Microsoft und übernimmt die Rolle des Handelspartners zum o. a. Beitrittsvertrag im Sinne der Bestimmungen Microsoft Select 6.5 bis zum 31.05.2015. Optional ist eine Verlängerung der Handelspartnervereinbarung um 6 Monate möglich.

Der Auftragnehmer übersendet monatlich seine für diesen Vertrag gültige Preisliste mit den für die Stadt Dortmund anzuwendenden Produktpreisen (Einzelpreise zzgl. MWSt). Preisänderungen zum Vormonat bei den Produktpreisen lässt er jeweils vom Lizenzgeber bestätigen. Dies gilt auch für die erste nach Zuschlagserteilung anzuwendende Preisliste, sofern sich die Preise im Vergleich zu der mit dem Angebot abgegebenen Preisliste geändert haben.

Soweit während der Laufzeit des Handelspartnervertrages der Beitritt zu einem Folgevertrag zum Volumenlizenzvertrag Microsoft Select der Bundesrepublik Deutschland 72S70000 erforderlich wird, koordiniert der Auftragnehmer diesen Beitritt.

Als Vertragsbedingungen gelten die Bedingungen Microsoft Select 6.5 in Verbindung mit dem Microsoft Select Vertrag 72S70000 der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der entsprechenden Zusatzvereinbarungen und dem

Übertrag: _____ EUR

Lfd. Nr.	Gegenstand	Menge und Einheit	Preis je Einheit	Gesamt-betrag
		Übertrag		_____ EUR

Beitrittsvertrag.

Dem eventuell in Teil C dieser Vergabeunterlagen entgegenstehende Regelungen gelten für diesen Auftrag nicht, bzw. beziehen sich nur auf die Dienstleistung des Handelspartners.

Aus der Natur des Microsoft Select Volumenlizenzvertrages ergibt sich, dass dem Handelspartner kein bestimmter Umsatz garantiert werden kann. Vielmehr hängt der tatsächlich über diesen Vertrag entstehende Umsatz von verschiedenen Faktoren (Änderungen des Lizenzgebers an Produkten oder Nutzungsbedingungen, Änderung von Einsatzstrategien, ...) ab. Insoweit treffen die Regelungen in C-3 für diesen Vertrag nicht zu.

Für die Angebotswertung wird nachfolgend ein Warenkorb abgebildet.

Aus dem für die Wertung gebildeten Warenkorb lässt sich kein Anspruch auf Abnahme der aufgeführten Produkte ableiten. Der tatsächliche Bedarf kann bezüglich der Produkte und der Mengen stark abweichen. Der tatsächliche Bedarf orientiert sich unter anderem an den Produktzyklen des Lizenzgebers und den damit im Zusammenhang stehenden technischen Notwendigkeiten, die von der Stadt Dortmund nicht beeinflussbar oder vorhersehbar sind.

Einziges Wertungskriterium ist der niedrigste Gesamtpreis des Angebots auf Basis des nachfolgenden Warenkorbes.

Warenkorb:

D - 1	Microsoft Office Standard 2013 Einzelsprache Artikel 021-10293	3.500 St.	_____ EUR	_____ EUR
D - 2	Microsoft Office Professional Plus 2013 Einzelsprache Artikel 79P-04712	1.500 St.	_____ EUR	_____ EUR
D - 3	Microsoft Project 2013 Einzelsprache Artikel 076-05292	20 St.	_____ EUR	_____ EUR
D - 4	Microsoft Visio Standard 2013 Einzelsprache Artikel D86-05323	10 St.	_____ EUR	_____ EUR
D - 5	Microsoft Remote Desktop Services User CAL 2012 Einzelsprache Artikel 6VC-02095	100 St.	_____ EUR	_____ EUR
D - 6	Microsoft SQL Server Standard Core 2012 2-er Lizenzpaket Core Lizenzen, Einzelsprache Artikel 7NQ-00278	3 St.	_____ EUR	_____ EUR

Der Teilnehmer am Wettbewerb übersendet als Angebot „seine“ Microsoft Select BMI Preisliste mit den für die Stadt Dortmund anzuwendenden Nettopreisen (Stand: gültig 4 Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist). Der

Übertrag: _____ EUR

D Leistungsbeschreibung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Menge und Einheit	Preis je Einheit	Gesamt-betrag
----------	------------	-------------------	------------------	---------------

Wertungspreis wird auf Basis dieser Preisliste bezogen auf den vorgenannten Warenkorb gebildet.

Übertrag _____ EUR

Übertrag: _____ EUR

Anlage 1 „Datenschutz“

1. Datenschutzvereinbarung
2. Was ist und will der Datenschutz?
3. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

4. 1. Datenschutzvereinbarung

Zweck der Vertragsanlage

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien die sich aus der im Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Leistung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Dies ist bei allen Arten einer von der Stadt Dortmund

ausgehenden Datenfremdverarbeitung, externen Wartung und Programmpflege, Systembetreuung, Funktionsübertragung, Miete von Rechnerkapazität oder gewerblich-technischen Hilfsaufgaben (z.B. bei der Entsorgung von datenschutzrelevantem Material) der Fall. Für diese Fälle schreibt das Datenschutzgesetz NRW in § 11 Absatz 3 die Überleitung der für öffentliche Stellen verbindlichen Datenschutzvorschriften auf den Auftragnehmer vor.

Die hier getroffenen Regelungen dienen ebenfalls dem Zweck Regelungsunterschiede und Regelungslücken die zwischen dem bei einer Behörde anzuwendenden Landesdatenschutzrecht und dem von nicht-öffentlichen Stellen anzuwendenden Bundesdatenschutzrecht bestehen, zu schließen bzw. auszugleichen. Die Stadt Dortmund erfüllt dadurch ihre sich aus dem Landesdatenschutzrecht ergebenden Verpflichtungen.

Definitionen:

Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Datengeheimnis

Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es gemäß § 6 Datenschutzgesetz NRW untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes sollen Personen, die bei einer Behörde beschäftigt sind oder für eine Behörde tätig werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Die Obliegenheiten beziehen sich nicht nur auf Regelungen zum Datenschutz (insbes. das Datengeheimnis) sondern darüber hinaus auf die Einhaltung von Dienstgeheimnissen, Steuergeheimnissen etc.

Datenverarbeitung im Auftrag:

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

Weisung:

Eine Weisung erfolgt durch die Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag.

Überleitung des für die Stadt Dortmund geltenden Datenschutzrechtes gemäß § 11 Abs. 3 DSG NRW auf den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NW -) in der zur Zeit gültigen Fassung einzuhalten.

Überleitung der für die Stadt Dortmund geltenden Kontrollrechte auf den Auftragnehmer

Dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Dortmund sowie Vertretern/innen der Auftrag erteilenden Dienststelle ist im Hinblick auf die datenschutzkonforme Verarbeitung die jederzeitige Kontrolle zu ermöglichen. Es wird weiterhin vereinbart, dass sich der Auftragnehmer nach § 11 Abs. 3 DSG NW der Datenschutzkontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz NW (LBfD NW) nach Maßgabe der für die Stadt Dortmund geltenden Datenschutzvorschriften unterwirft. Die Kontrollen können vorbeugend, nachgehend oder aus besonderem Anlass stattfinden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kontrollmaßnahmen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere

- Auskunft auf alle datenschutzrelevanten Fragen zu erteilen,
- Einsicht in alle Vorgänge, Protokolle und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des städt. Auftrags stehen,

- Zutritt zu den entsprechenden Geschäftsräumen und dem Betriebsgelände zu gestatten.

Pflichten des Auftragnehmers

Weisungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf besondere Anforderungen zur Datensicherheit an die Weisungen des Auftraggebers gebunden.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des DSGVO NRW entsprechen.

Er gewährleistet insbesondere, dass

- nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit)
- personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität)
- personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit)
- personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität)
- festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogene Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit)
- die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig und nachvollziehbar dokumentiert sind (Transparenz)

Datenschutz- und Sicherheitskonzept

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Leistung zur Verfügung. Dem Auftraggeber soll dadurch ermöglicht werden, zu prüfen, ob die in § 10 LDG NRW vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vom Auftragnehmer durchgeführt werden.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis / Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer erkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dass, entsprechend der Bestimmungen des DSGVO NRW und abweichend von den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch personenbezogene Daten außerhalb von automatisierten oder nicht automatisierten Dateien dem Datengeheimnis unterliegen (das DSGVO NRW stellt den Schutz personenbezogener Daten im Gegensatz zum BDSG nicht auf den Dateibegriff ab und richtet sich auch auf den Schutz der personenbezogenen Daten, die sich außerhalb von Dateien, seien sie automatisiert oder nicht-automatisiert, befinden).

Bei Personalwechsel muss eine unverzügliche Neuverpflichtung stattfinden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer an Hand einer vollständigen Personalliste der mit der Vertragsabwicklung in Berührung kommenden Beschäftigten diese Verpflichtungen nach. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis treten außer den Rechtsfolgen die sich aus den anzuwendenden Datenschutzgesetzen ergeben, die unten genannten Rechtsfolgen hinsichtlich der Kündigung ein.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass alle Personen, die mit Aufgaben aus der Erfüllung des Vertrages betraut sind, gegebenenfalls nach einer Verpflichtungserklärung gem. Verpflichtungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung gemäß dem beiliegenden Formblatt, das hiermit auch zum Vertragsinhalt wird, verpflichtet werden.

Beauftragter für Datenschutz

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz mit, soweit der Auftragnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt hat. Die Angaben werden bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Bieters (§ 2 Nr. 3 VOL/A) berücksichtigt. Hat der Auftragnehmer aufgrund der im § 4f BDSG genannten Ausnahmeregelungen keinen Beauftragten für den Datenschutz benannt, ist ein für Datenschutzfragen zuständiger Ansprechpartner des Auftragnehmers zu benennen.

Unterrichtung bei Störungen und Datenschutzverstößen

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

Subauftragsverhältnisse

Aus Datenschutzgründen bedürfen Subauftragsverhältnisse zur Verarbeitung der Daten des Auftraggebers dessen ausdrücklicher Einwilligung.

Datenträger

Im Rahmen des Auftrages überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine

Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber.

Sonstige Bestimmungen

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

Folgen von Datenschutzverstößen

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des DSGVO/NRW-, insbesondere § 6 (Datengeheimnis) sowie § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2001) und anderer Gesetze treten die Folgen aus §§ 43 und 44 BDSG 2001 bzw. §§ 33 und 34 DSGVO NW ein. Danach werden Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen entweder als Straftaten geahndet oder als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bedroht. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die fristlose Kündigung ist auch dann zulässig, wenn ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers ohne dessen Verschulden die Verschwiegenheitspflicht oder eine der anderen unter diesem Punkt genannten Pflichten verletzt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den aufgrund dieser Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Schadensersatz

Wird einer Person durch eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ein Schaden zugefügt und werden in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche gemäß § 20 DSGVO NRW gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht und wirksam, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden, ggf. auch über die einschränkenden Vorschriften des § 7 BDSG hinaus, zu ersetzen.

Merkblatt "Was ist und will der Datenschutz" (Anlage 1, Punkt 2)

Mit Unterzeichnung des Angebotes bzw. des Vertrages bestätigt der Auftragnehmer den Erhalt des Merkblattes "Was ist und will der Datenschutz".

Benennung des Beauftragten / Ansprechpartners für den Datenschutz

Beauftragter für den Datenschutz /
Ansprechpartner für Datenschutzfragen
(bitte unbedingt angeben)

Name des Datenschutzbeauftragten / Ansprechpartners

Anschrift / Rufnummer des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten

Die Auftraggeber informieren gemäß Abschnitt 1 VOL/A § 19 Abs. 2 nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

- Adressdaten des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,
- Vergabeart,
- Art und Umfang der Leistung,

- Zeitraum der Leistungserbringung.

Diese Daten werden auf Internetportalen und den Internetseiten des Auftraggebers für die Dauer von mindestens 3 Monaten veröffentlicht.

Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten **natürlicher Personen** handelt, setzt für die Veröffentlichung dieser Daten § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO die Einwilligung der betroffenen Person voraus. Daten von Bietern, die nicht den Zuschlag erhalten, werden hingegen nicht öffentlich bekannt gemacht.

Das Einverständnis wird mit der Unterschrift unter die nachfolgend stehende, entsprechende Erklärung, gegeben.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 DSGVO kann das Einverständnis verweigert bzw. für die Zukunft widerrufen werden.

Falls das Einverständnis nicht gegeben wird, ist dies durch die Streichung der Erklärung kenntlich zu machen.

Juristische Personen einschließlich Kapital- und Personenhandelsgesellschaften und die ihnen mittlerweile gleichgestellten Gesellschaften des bürgerlichen Rechts fallen hingegen nicht unter den Schutz des DSGVO, so dass ihre Einwilligung nicht zu verlangen ist.

Erklärung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO

Ich/Wir erkläre mich/uns damit einverstanden, dass für den Fall der Zuschlagserteilung folgende Daten auf Internetportalen und den Internetseiten des Auftraggebers veröffentlicht werden dürfen:

- Adressdaten des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,
- Vergabeart,
- Art und Umfang der Leistung,
- Zeitraum der Leistungserbringung.

Ich/wir habe/haben das den Ausschreibungsunterlagen beiliegende Informationsschreiben zum Datenschutz zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

2. Was ist und will der Datenschutz?

Wir leben in einer Zeit, in der ein unerlaubter bzw. zweckfremder Umgang mit uns betreffenden Informationen/Daten unmittelbare Auswirkungen auf uns Menschen haben kann. Über „den“ Datenschutz, der diesen Datenumgang regelt, sollen daher wir als Betroffene geschützt werden. Informations- und Datenschutz gehört daher zu unseren Grundrechten.

- Allgemeiner Datenschutz ist für die Stadt Dortmund im Datenschutzgesetz NRW und - für einige Verwaltungsbereiche – in Sondergesetzen und dem Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Beschäftigte und Auftragnehmer/innen wie Sie müssen daher „den“ Datenschutz im täglichen Geschäft anwenden. Das gilt erst recht für den Datenschutz, der in bestimmten Verwaltungsbereichen von einem besonderes Amtsgeheimnis (z.B. Steuergeheimnis) ausgelöst wird und den, der mit einer beruflichen Schweigepflicht (z.B. der des Arztes) verbunden ist. Die Grundsätze des Datenschutzes kanalisieren im übrigen auch die Anwendung informationsfreiheitsrechtlicher Vorschriften des Landes NRW und des Bundes.
- Wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit bei oder für uns mit Informationen und Unterlagen in Berührung kommen, die persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Personen unmittelbar abbilden bzw. trotz Weglassen von Namen und anderen unmittelbarer Identifizierungsmöglichkeiten bereits aus dem Kontext möglich sind, tritt der Datenschutz in Aktion. Er beginnt mit der Informationsbeschaffung (Erhebung, Befragung usw.) unmittelbar bei der betroffenen Person, in Ausnahmefällen auch bei Dritten. Er gilt ferner für die Aufzeichnung personenbezogener bzw. personenbeziehbarer Informationen in Akten, Dateien (Speicherung) usw., und natürlich auch für die Informationsauswertung und inhaltliche -nutzung, ja selbstverständlich auch für jede Art der Weitergabe (Übermittlung, Offenbarung) an Dritte, selbst auch an Kollegen/innen derselben öffentliche Stelle (und bei beruflichen Schweigepflichten sogar gegenüber Angehörigen derselben Berufsgruppe). Er gilt sogar beim Akten- und Daten- und Informationstransport (Übermittlung, Telefon und E-Mail) sowie bei der Vernichtung (Löschung) von Informationsinhalten und/oder Informations- und Datenträgern.
- Auch wenn Sie meinen, es handle sich nur um belanglose „Allgemein“daten, wie z. B. Wohnungsanschriften usw.: der Datenschutz greift trotzdem. Warum? Weil sich die Sensibilität einer Information oftmals oft erst im späteren Nutzungszusammenhang herausstellt. Selbst die schlichte Anschrift einer Person kann z.B. in der Hand eines Datenempfängers Hinweise auf das soziale Umfeld eines Betroffenen bedeuten, das für ihn im Nutzungszusammenhang etwas Positives oder Negatives bedeuten kann, also durchaus eine erheblich sensible Zusatzinformation beinhaltet. Sie sehen, Datenschutz ist auch bei belanglos erscheinenden Informationen/Daten geboten und zu Ihrem Schutz anzuwenden!
- Datenschutzgrundregel ist, dass jeder personenbezogene Umgang mit Informationen/Daten von der „Erhebung/Beschaffung“ bis zur „Löschung/Vernichtung“ nur erlaubt ist, wenn und so lange z. B. die personenscharfe Datenkenntnis Handlungs- und Entscheidungsvoraussetzung gesetzlich geregelter Angelegenheiten ist. Dabei ist innerhalb eines Daten“paketes“ jede Information für sich auf die Kenntniserforderlichkeit abzuklopfen. Ferner müssen (berechtigt beschaffte) personenbezogenen Informationen für den ursprünglichen, gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungszweck reserviert bleiben. Abgewichen werden darf nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften - oder wenn der/die Betroffene nach hinreichender Folgen“aufklärung“ aktiv seine Einwilligung erklärt. Daher sprechend wir von einer sog. „informierten Einwilligung“ – und scheuen Sie sich nicht, Information zu verlangen, bevor Sie in etwa einwilligen. Wer kauft schon gerne die berühmte „Katze im Sack“?
- Datenschutz befasst sich aber auch mit baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheitserfordernissen, die einen erlaubten Datenumgang begleiten (Datensicherheit). Denn es soll während der Verarbeitungsabläufe z.B. auch bei unverschlüsselter Datenübertragung nicht durch Zugriffslücken dazu kommen, dass Datum „veruntreut“ werden können. Personenbezogene Akten, Vorgänge, technische Datenträger wie Dateien usw., Bild- und Tonträger, Pläne und Karten usw. sowie alle Arten von Transportwegen und -arten, sei es via Boten, Kabel (Internet) oder Funk sowie auch die Arten der rückstandslosen Vernichtung müssen daher mit Blick auf technische und organisatorische Sicherheitserfordernisse vor allem gegen unberechtigten Zugang/Zugriff geschützt werden. „Unberechtigt“ ist dabei jede/r - auch der/die Kollege/in von nebenan-, der/die keinen aufgaben- und funktionsdefinierten Bearbeitungs-, Handlungs- bzw. Entscheidungsauftrag hat, zu dem die Kenntnis personenscharfer Daten/Informationen voraussetzen wäre. Unbefugt ist auch jede Abweichung vom ursprünglichen Verwendungszweck, außer sie ist gesetzlich gedeckt oder von der betroffenen Person ausdrücklich durch „informierte Einwilligung“ zugelassen. Gemeint sind hier z.B. auch Besucher, Lieferanten, Handwerker, Servicepersonal, Reinigungskräfte usw., die Gelegenheit haben, auch nur zufällig in Unterlagen oder auf Bildschirme zu sehen, etwa weil Akten offen auf dem Schreibtisch liegen, unverschlossene Schränke zum Zugreifen einladen oder Bildschirme im Publikumsblickwinkel stehen und problemlos ausgelesen werden können. Auch kann Ihr Papierkorb, später auch der Müll- bzw. Papiercontainer sowie herumflatterndes Schriftgut beim Transport zur und auch auf der Deponie als Datenquelle durchaus interessant sein, wenn Sie vergessen, Ihr Abfallpapier vor dem Aufenthalt im Papierkorb zu zerreißen/zerkleinern bzw. in die entsprechenden, abschließbaren „Silbercontainer“ der Entsorgungsfirma zu werfen, damit es überwacht maschinell geshreddert werden kann. Auch der nur zufällige Blick Unberechtigter auf Ihren Datenbildschirm kann durch geschicktere Wahl der Geräteaufstellposition, rechtzeitiges Ausblenden der Anzeige oder Abschalten nach Gebrauch verhindert werden. Auch haben preiswertere Flachbildschirme einen kleinen Einblickswinkel, so dass die Seitenaufsicht Unbefugter erschwert wird.

- Sie sehen, der Datenschutz ist überall gefragt. Vor allem greift er auch dort, wo Aufträge über datentechnische Dienstleistungen, z. B. zur Datenerfassung und -verarbeitung innerhalb des Hauses, aber auch dritte Dienstleister erteilt wurden. Selbst nach Abschluss Ihrer Tätigkeit bei bzw. für uns gelten die Pflichten zur Einhaltung des Informations- und Datenschutzes für Sie fort.
- Die Wichtigkeit, den Datenschutz einzuhalten, unterstreichen Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften.
 - Eine unzulässiger oder unrichtiger Umgang mit personenbezogenen Daten (nach allgemeinem DS-Recht sowie nach Amts- bzw. Berufsgeheimnisse regelnden besonderen, Schutzvorschriften) kann zum **Schadensersatz** oder zur Geldentschädigung verpflichten. Liegt eine Schädigung durch eine technikgestützte Datenverarbeitung vor, so haftet der/die Ersatzpflichtige vorbehaltlich evtl. Regelungen außerhalb des Datenschutzrechts gegenüber der betroffenen Person verschuldensunabhängig für jedes schädigende Ereignis bis zu 250.000 € (§ 20 DSG NRW).
 - Bestimmte Verstöße gegen das Datenschutzrecht sind auf einfache Anzeige hin **strafbar** (bis zu 2-jährige Freiheits- bzw. Geldstrafe); liegt „nur“ eine Ordnungswidrigkeit vor, kann eine **Geldbuße** bis zu 50.000 € drohen (§§ 33 und 34 DSG NRW).

Wenn auch Sie, verehrte(r) Mitarbeiter(in) bzw. Auftragnehmer(in) den Datenschutz einhalten, sichern Sie sich nicht zuletzt Ihren eigenen Anspruch auf „informationelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit“ - und somit ein Stück Ihres ganz persönlichen Freiheitsraumes.

1. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) i.d.F. vom 31.10.2008

§ 93 Begriff des Staatsgeheimnisses

- (1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
- (2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 94 Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder

2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96 Landesverräterische Ausspähung, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft.

§ 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

- (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn
1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
 2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
 3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,
- nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.
- (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 133 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt. Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,

- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 - 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
- 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 - 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
- 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 - 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 - 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

- (1) Wer unbefugt
- 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
 - 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
- 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 - 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
 - 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Anlage 2: Zusammenfassung verlangter Nachweise gemäß Abschnitt1 VOL/A § 8 Abs. 3 bzw. Abschnitt2 VOL/A § 9 EG Abs. 4

1. Folgende Angaben, Erklärungen und Nachweise sind dem Angebot beizufügen:
 - 1.1 Eigenerklärung des Bieters gemäß Ziffer 3.2 des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein - Westfalen "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" (IR 12.02.06) vom 26.04.2005 (siehe A - 2 der Vergabeunterlagen)
 - 1.2 Eigenerklärung zur Einhaltung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards (siehe A - 3 der Vergabeunterlagen)
 - 1.3 Benennung des/der Beauftragte(n) für den Datenschutz / Ansprechpartner(in) für Datenschutzfragen (siehe A - 4 und Anlage 1 der Vergabeunterlagen)
 - 1.4 Bestätigung des Erhalts des Merkblattes „Was ist und will der Datenschutz“ (siehe Anlage 1 der Vergabeunterlagen)
 - 1.5 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten (siehe Anlage 1 der Vergabeunterlagen)
 - 1.6 Erklärung über die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten gegen Bund, Land und Gemeinde (siehe A - 7 der Vergabeunterlagen)
 - 1.7 Erklärung über die Erfüllung der Beitragsleistungen zur Sozialversicherung (siehe A - 7 der Vergabeunterlagen)
 - 1.8 Erklärung über die Erfüllung der Arbeitsschutzvorschriften ab (siehe A - 7 der Vergabeunterlagen)
 - 1.9 Angaben zur beabsichtigten Teilübertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer (siehe A - 15)
 - 1.10 Folgende vergabebezogene Angaben, Erklärungen und Nachweise sind dem Angebot beizufügen:
 - 1.10.1 Microsoft Select BMI Preisliste mit den für die Stadt Dortmund anzuwendenden Nettopreisen (Stand: gültig 4 Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist).
2. Folgende Angaben, Erklärungen und Nachweise werden ggfs. nachgefordert:
 - 2.1 Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung) (siehe A1 - 1. der Vergabeunterlagen)
 - 2.2 Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie ggf. den Umsatz bezüglich der in der Aufforderung benannten Leistungsart bezogen auf die letzten Geschäftsjahre (siehe A1 - 2. der Vergabeunterlagen)
 - 2.3 Eine Liste der wesentlichen, in den letzten Jahren abgewickelten Aufträge. Der Umfang der Liste wird in der Aufforderung genau beschrieben (siehe A1 - 3. der Vergabeunterlagen)
 - 2.4 Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens (siehe A1 - 4. der Vergabeunterlagen)
 - 2.5 Erklärung darüber, dass über das Vermögen des Bieters kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde (siehe A1 - 5. der Vergabeunterlagen)

- 2.6 Erklärung darüber, dass sich das bietende Unternehmen nicht in Liquidation befindet (siehe A1 – 6. der Vergabeunterlagen)
- 2.7 Angaben zum technischen Service (siehe A1 – 7. der Vergabeunterlagen)
- 2.8 Benennung von Unterauftragnehmern und Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen (siehe A – 15)